Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 64 (1970)

Vereinsnachrichten: Statuten der Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

STATUTEN DER VEREINIGUNG FÜR SCHWEIZERISCHE KIRCHENGESCHICHTE

I. Name und Sitz

Art. 1

Die Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte (VSKG), Rechtsnachfolgerin der Vereinigung katholischer Historiker der Schweiz, bzw. der Historischen Sektion des Schweizerischen Katholischen Volksvereins, ist ein Verein gemäß Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Das Verhältnis zum Schweizerischen Katholischen Volksverein (SKVV) wird durch einen besonderen Vertrag geregelt, der der Genehmigung der Generalversammlung unterliegt.

Art. 2

Sitz der Vereinigung ist Luzern.

II. Zweck

Art. 3

Zweck der Vereinigung ist:

a) Die Vertiefung des geschichtlichen Verständnisses und die Pflege der historischen Forschung auf dem Gebiet der schweizerischen Kirchengeschichte;
b) Die Sicherung kirchlicher Altertümer und Archivalien.

Art. 4

Die Vereinigung sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

a) Herausgabe der Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte;
b) Förderung historischer Arbeiten, insbesondere deren Veröffentlichung als Beihefte zur Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte;

c) Versammlungen mit wissenschaftlichen Vorträgen und Exkursionen;
d) Beratung der zuständigen kirchlichen und weltlichen Behörden im Sinne der Vereinszwecke;
e) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen historischen Vereinen und Institutionen.

III. Mittel

Art. 5

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
a) den Einnahmen (Mitgliederbeiträge, Erlös aus dem Verkauf der Vereinspublikationen, Zuwendungen);
b) dem Vermögen.

Art. 6

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 7

Der Verein umfaßt Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 8

Einzel- und Kollektivmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung aufgenommen.

Art. 9

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Vereinigung oder deren Ziele erworben haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und erhalten die ZSKG kostenlos.

Art. 10

Die Mitgliedschaft hört auf durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten, Nichtbezahlung des Jahresbeitrages oder Ausschluß. Der Ausschluß wird vom Vorstand verfügt. Die Verfügung kann binnen zehn Tagen an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Art. 11

Die Einzel- und Kollektivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der zum unentgeltlichen Bezug der ZSKG und zum Besuch aller Veranstaltungen berechtigt.

Art. 12

Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann durch einen einmaligen Beitrag erworben werden.

V. Organisation

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen.

Art. 14

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Ihr fallen zu:

a) Festlegung des allgemeinen Programms der Vereinigung;
b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und der Redaktionskommission;
d) Festsetzung des Jahresbeitrages bzw. des Abonnementspreises der ZSKG, des Beitrages der Mitglieder auf Lebenszeit sowie der Entschädigung für die Redaktionskommission;
e) Aufnahme von Mitgliedern und Entscheid über Beschwerden gegen Ausschlußverfügungen;
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
g) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
h) Beschlußfassung über Änderung der Statuten und Auflösung der Vereinigung.

Art. 15

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtige Mitglieder anwesend sind.

Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder besitzen je eine Stimme. Beschlüsse von erheblicher Tragweite können nur gefaßt werden, wenn das Geschäft in der Einladung angezeigt wurde.

Art. 16

Die Wahlen und Vereinsbeschlüsse erfolgen durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Art. 17

Die Leitung der Vereinigung ist dem Vorstand anvertraut, der die Beschlüsse der Generalversammlung vollzieht, deren Traktanden vorbereitet, das Programm der Veranstaltungen festlegt, die Entschädigung der Mitarbeiter der Zeitschrift festsetzt und die laufenden Geschäfte erledigt.

Art. 18

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Redaktionskommission und der SKVV müssen durch je ein Mitglied vertreten sein.

Art. 19

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 20

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Die übrigen Ämter (Vizepräsident, Aktuar und Kassier) werden vom Vorstand selbst bestellt.

Art. 21

Der Präsident vertritt die Vereinigung nach außen und leitet die Sitzungen der Vereinigung und des Vorstandes. Er führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 22

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen Fällen, in denen dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Art. 23

Der Aktuar führt die Protokolle.

Art. 24

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und führt im Rahmen seiner Befugnisse Einzelunterschrift. Er erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung und überweist sie zur Prüfung an zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören.

Art. 25

Die Rechnungsrevisoren unterbreiten die Rechnung mit schriftlichem Bericht und Antrag an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung.

VI. Redaktionskommission

Art. 26

Die Leitung der Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte und der Beihefte wird einer Redaktionskommission von drei bis fünf Mitgliedern übertragen.

Art. 27

Im besonderen entscheidet sie endgültig über Aufnahme oder Nichtaufnahme von Beiträgen.

Art. 28

Der Hauptredaktor wird vom Vorstand bestellt. Er präsidiert die Kommission und vertritt sie gegenüber dem Verlag.

VII. Statutenänderung und Auflösung

Art. 29

Die ganze oder teilweise Revision der Statuten sowie die Auflösung der Vereinigung erfolgen nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Ist die Generalversammlung laut Art. 15 nicht beschlußfähig, so kann eine zweite Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

Art. 30

Bei Auflösung der Vereinigung fallen ihr Vermögen und ihr Archiv an den SKVV.

VIII. Schlußbestimmungen

Art. 31

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Die Statuten der Vereinigung katholischer Historiker der Schweiz vom 30.5.1954, der Historischen Sektion des SKVV vom 12.12.1932 und die Beschlüsse über die Konstituierung einer Arbeitsgemeinschaft katholischer Historiker der Schweiz vom 12.7.1942 gelten als aufgehoben.

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch die Generalversammlung vom 6. April 1970 in Wil.

Der Präsident:
P. Dr. Rainald Fischer

Der Aktuar:
Dr. Oscar Gauye